

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

hier zugleich handelnd für alle Gesellschaften an denen sie selbst oder ihre Gesellschafter allein oder gemeinsam, direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt sind

und

HBB Biegetechnik AG
Güetli 166
9428 Walzenhausen
Schweiz

hier zugleich handelnd für alle Gesellschaften an denen sie selbst oder ihre Gesellschafter allein oder gemeinsam, direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt sind

1. Bei der Anbahnung und im Rahmen von Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien kann es der Fall sein, dass den Parteien untereinander zugänglich werden:
 - verschiedene Daten, Erkenntnisse, Erfahrungen und Technologien (nachfolgend "Informationen" genannt) und/oder
 - Software und dazugehörige Unterlagen, Computerausdrucke, andere Datenträger, EDV-Aufzeichnungen und/oder sonstige Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Beschreibungen, Spezifikationen, Protokolle, Karten, Mikrofilme (nachfolgend "Unterlagen" genannt) und/oder
 - Muster, Modelle oder typenspezifische Vorrichtungen, wie z. B. Werkzeuge und Messmittel (nachfolgend "Vorrichtungen" genannt).

Ersteller / Erstelldatum	Prüfer / Prüfdatum	Freigeber System / Freigabedatum
Roland.Meyer / 12.03. 2007	Roland.Meyer / 12.03. 2007	Peter.Harrasser / 12.03.2007

Der jeweilige Empfänger verpflichtet sich, Informationen, Unterlagen und/oder Vorrichtungen streng geheim zuhalten, Dritten nicht zugänglich zu machen und Unterlagen und Vorrichtungen unter Verschluss aufzubewahren. Er darf Informationen, Unterlagen und Vorrichtungen nur zu dem von dem Überlasser bestimmten oder gestatteten Zweck verwenden. Vorrichtungen dürfen ohne vorherige Zustimmung durch den Überlasser nicht auseinander genommen werden.

Eine Verpflichtung zum Austausch von Informationen, Unterlagen oder Vorrichtungen wird durch diese Geheimhaltungsvereinbarung nicht begründet.

2. Unterlagen und/oder Vorrichtungen bleiben Eigentum des Überlassers und dürfen ohne vorherige schriftliche und jederzeit widerrufbare Zustimmung des Überlassers nicht vervielfältigt werden. Dieses Verbot gilt nicht für Vervielfältigungen, die zwangsläufig im Rahmen von Datenfernübertragungsvorgängen (z.B. E-mail; Fax) aufgrund der technischen Gegebenheiten auf dem selben oder einem anderen Medium (z.B. Server; Faxspeicher) entstehen. Verkörperlichte Vervielfältigungen gehen mit Anfertigung in das Eigentum des Überlassers der Unterlagen bzw. Vorrichtungen über. Die Parteien sind sich über den Eigentumsübergang einig und vereinbaren, dass der Empfänger die Vervielfältigungen für den Überlasser in Verwahrung nimmt. Der Empfänger hat auf Verlangen des Überlassers Unterlagen/Vorrichtungen und/oder Vervielfältigungen davon umgehend herauszugeben oder zu vernichten. Die Vernichtung ist dem Überlasser auf Wunsch schriftlich zu versichern.
3. Der Empfänger wird Informationen, Unterlagen und/oder Vorrichtungen sowie die Vervielfältigungen von diesen nur denjenigen Mitarbeitern/Beauftragten („Betroffenen“) zugänglich machen, die sie notwendigerweise kennen müssen. Der Empfänger hat die Betroffenen vor der Überlassung zur Einhaltung der hierin vereinbarten Bedingungen zu verpflichten soweit diese nicht bereits generell in einer dieser Geheimhaltungsvereinbarung entsprechenden Weise zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
4. Weiterhin ist der jeweilige Überlasser verpflichtet, die einschlägigen Exportkontrollvorschriften einzuhalten und dem Empfänger unaufgefordert die Exportkontrollkennzeichnung der Information, Unterlagen und Vorrichtungen insbesondere nach Schweizer sowie EU Recht in schriftlicher Form mitzuteilen.

Ersteller / Erstelldatum	Prüfer / Prüfdatum	Freigeber System / Freigabedatum
Roland.Meyer / 12.03. 2007	Roland.Meyer / 12.03. 2007	Peter.Harrasser / 12.03.2007

5. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten die vorstehenden Verpflichtungen nicht,
- soweit die Informationen öffentlich verfügbar sind oder werden, durch nicht unrechtmäßige Handlung auf Seiten des Empfängers,
 - soweit die Informationen, Unterlagen oder Vorrichtungen dem Empfänger berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung zum Zeitpunkt des Erhalts bekannt sind oder danach bekannt werden,
 - soweit die Informationen, Unterlagen oder Vorrichtungen von Mitarbeitern des Empfängers unabhängig, ohne Kenntnis der vom Überlasser überlassenen Informationen, Unterlagen oder Vorrichtungen entwickelt wurden,
 - für eine Weitergabe von Informationen, Unterlagen und Vorrichtungen an Konzernunternehmen, soweit diese entsprechend dieser Geheimhaltungsvereinbarung zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Dem Empfänger obliegt der Nachweis für die vorstehenden Ausnahmen.

Unter die vorstehenden Ausnahmen fallen jedoch nicht die Informationen, Unterlagen und Vorrichtungen, die sich lediglich im Nachhinein durch mosaikartige Kombination frei benutzbarer Elemente aus unterschiedlichen Quellen oder durch Herausnahme und gegebenenfalls Kombination spezifischer Elemente aus einem frei benutzbaren unspezifischen Zusammenhang ergeben.

6. Der Überlasser behält sich alle Rechte, einschließlich Urheberrechte, in Bezug auf Informationen, Unterlagen und Vorrichtungen und die in den Unterlagen dargestellten Produkte und die darin enthaltenen Angaben im In- und Ausland auch für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmustereintragung vor.
7. Änderungen oder Ergänzungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
8. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.

Ersteller / Erstelldatum	Prüfer / Prüfdatum	Freigeber System / Freigabedatum
Roland.Meyer / 12.03. 2007	Roland.Meyer / 12.03. 2007	Peter.Harrasser / 12.03.2007

9. Auf diese Vereinbarung findet Schweizer Recht OR Anwendung. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist St. Gallen. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.

Ort, den Datum

Walzenhausen, den Datum

HBB Biegetechnik AG

Ersteller / Erstelldatum	Prüfer / Prüfdatum	Freigeber System / Freigabedatum
Roland.Meyer / 12.03. 2007	Roland.Meyer / 12.03. 2007	Peter.Harrasser / 12.03.2007